



**Satzung
über die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting**

Vom 16. August 2012

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), folgende Satzung:

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

(1) Das Kreishallenbad in Neuötting ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Altötting, die der Volksgesundheit dienen soll.

(2) Der Landkreis Altötting erstrebt durch den Betrieb des Kreishallenbades keinen Gewinn. Er verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269) in der jeweils geltenden Fassung. Durch deren Erfüllung soll ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Erholung und Gesundheit sowie der sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung gefördert werden.

(3) Entstehende Fehlbeträge werden durch den Landkreis gedeckt.

(4) Sollte sich ein Überschuss ergeben, ist dieser für den laufenden Unterhalt und Ausbau des Kreishallenbades zu verwenden.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Für die Benutzung des Kreishallenbades Neuötting gelten die Bestimmung dieser Satzung und der aufgrund dieser Satzung erlassenen Badeordnung. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher diese Bestimmungen sowie die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.

§ 3 Benutzungsberechtigung

(1) Im Rahmen dieser Satzung und der hierzu ergangenen Benutzungsordnung steht die zweckentsprechende Benutzung des Kreishallenbades vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen jedermann während der Betriebszeiten zu.

(2) Ausgeschlossen sind Betrunkene und Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten.

(3) Blinde und Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

(4) Kinder bis 6 Jahre dürfen das Kreishallenbad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Begleitperson betreten.

(5) Kinder unter 3 Jahren dürfen nur das Kinderplanschbecken benutzen. Ausnahmegenehmigungen für Schwimmkurse erteilt das Landratsamt

(6) Tiere dürfen in das Gebäude des Kreishallenbades nicht mitgenommen werden.

§ 4 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten setzt der Landkreis Altötting fest. Sie werden öffentlich bekanntgemacht und durch Anschlag im Bad bekanntgegeben.

(2) Bei Überfüllung des Bades und bei unvorhersehbaren Ereignissen ist der Landkreis Altötting berechtigt, die Benutzungsdauer vorübergehend einzuschränken oder das Bad zeitweise zu schließen.

§ 5 Badezeiten

(1) Die Badezeit (einschließlich Aus- und Ankleiden) beträgt 3 Stunden.

(2) Maßgebend für die Benutzungsdauer ist die auf der Eintrittskarte angegebene Kontrolluhrzeit. Der Badegast kann diese Zeitangabe nur unmittelbar nach dem Erwerb der Eintrittskarte beanstanden.

§ 6 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Kreishallenbades werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt.

§ 7 Aufbewahrung der Kleidung

(1) Mit der Eintrittskarte erhält der Badegast den Schlüssel für einen Schrank zur Aufbewahrung von Kleidern und Wertsachen. Der Badegast hat den Schlüssel während des Aufenthalts im Kreishallenbad selbst zu verwahren. Beim Verlassen des Kreishallenbades ist der Schlüssel mit der Eintrittskarte abzugeben.

(2) Bei Verlust des Schlüssels werden die im zugehörigen Schrank aufbewahrten Gegenstände (Kleidung usw.) erst nach eingehender Prüfung herausgegeben. Der Badegast hat für den verlorenen Schlüssel Ersatz nach der Gebührensatzung zu leisten.

(3) Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände dürfen von den Bediensteten des Kreishallenbades nicht verwahrt werden.

§ 8 Verhalten im Bad

(1) Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Kreishallenbades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung von Einrichtungen des Kreishallenbades ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung hat das Personal des Kreishallenbades eine Reinigungsgebühr nach der Gebührensatzung zu erheben. Schadenersatzansprüche des Landkreises gegen den Verursacher werden dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Näheres wird in der Badeordnung geregelt.

§ 9 Fundgegenstände

(1) Gefundene Gegenstände sind an der Kasse des Kreishallenbades abzugeben. Sie werden 2 Wochen lang im Kreishallenbad aufbewahrt.

(2) Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(3) Bei Unterlassung der Ablieferung von Fundgegenständen bleibt Strafanzeige wegen Fundunterschlagung vorbehalten.

§ 10 Haftung

(1) Der Landkreis Altötting haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

(2) Für Kleidung und Gegenstände, die in den hierfür bestimmten Schränken abgelegt wurden, haftet der Landkreis nur bis zum einem Betrag von 150,00 €.

(3) Die Haftung des Landkreises ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. für Geld und Wertsachen, die in der Umkleidekabine gelassen wurden,
2. für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden und
3. für Schäden, die durch unrechtmäßige Benutzung von Schlüsseln durch Dritte entstanden sind.

(4) Haftungsansprüche müssen unverzüglich den Bediensteten des Kreishallenbades angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen beim Landratsamt Altötting geltend gemacht werden.

(5) Jeder Badegast ist verpflichtet, den vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden dem Landkreis ersetzen.

§ 11 Aufsicht

(1) Die Bediensteten des Kreishallenbades sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bad und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung und der Badeordnung eingehalten werden.

(2) Dem Schwimmmeister steht die Ausübung des Hausrechts im Kreishallenbad zu. Er kann Personen aus dem Kreishallenbad verweisen, wenn sie

1. die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
2. andere Badegäste belästigen,
3. die Einrichtungen des Kreishallenbades beschädigen oder verunreinigen oder
4. trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Badeordnung verstoßen.

(3) Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Bad vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 12 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

(1) Die Benutzung des Kreishallenbades durch geschlossene Gruppen wird vom Landkreis Altötting im Einzelfall geregelt.

(2) Jede geschlossene Gruppe muss je nach Größe von einer oder mehreren verantwortlichen Person(en) beaufsichtigt werden. Diese sind verpflichtet, für die Einhaltung der Bestimmungen

dieser Satzung, der Badeordnung sowie etwaiger Anordnungen des Landkreises Altötting und seiner Bediensteten zu sorgen.

§ 13 Badeordnung

(1) Der Landkreis Altötting kann zum Vollzug dieser Satzung eine Badeordnung für das Kreishallenbad erlassen, die öffentlich bekanntgemacht wird.

(2) Die Bestimmungen der Badeordnung sind für die Benutzer des Kreishallenbades verbindlich.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 2 das Bad benutzt,
2. den Vorschriften über das Verhalten im Bad (§ 8) zuwiderhandelt,
3. entgegen § 11 den Anordnungen des Badepersonals keine Folge leistet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 26.06.2001 außer Kraft.“

Altötting, den 16. August 2012
Landkreis Altötting

Erwin Schneider
Landrat